



2026 / 2027



Winterdienstbroschüre der

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Telefonnummern:

**Bürgerserviceamt – SG Ordnung und Brandschutz: (05323) 931-301
Baubetriebshof: (05323) 931-771**

Grundsätzliches:

Zur Straßenreinigung gehören:	Zur Straßenreinigung nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) gehören:
die Schneeräumung	➤ die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
und das Bestreuen	➤ bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
Was hat die Stadt zu erledigen...	Die Straßenreinigung obliegt gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Sie wird vom Eigenbetrieb Baubetriebshof durchgeführt.
und was die Anlieger?	Die Gehwegreinigung ist jedoch per Satzung überwiegend den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen worden.
Rechtsvorschriften:	➤ Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ➤ Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ➤ Innerbetrieblicher Einsatzplan für den Winterdienst mit Schneeräum- und Streuplan.

Die verschiedenen Stufen des Winterdienstes in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Der normale Winterdienst ...	beginnt in der Regel bei einer Schneehöhe von ca. 10 cm . Je nach Witterungsverhältnissen beginnen die Arbeiten in der Regel um 02:00 Uhr oder um 04:00 Uhr . Die Straßen der Dringlichkeitsstufe I werden möglichst bis zum Eintritt des Berufsverkehrs (06:00 Uhr) freigeräumt.
verstärkter Schneeräumdienst ...	erfolgt, wenn aufgrund von Dauerschneefällen die Fahrbahnen derart eingengt sind, dass ein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist.
Schneenotstand ...	wird ggf. durch den Bürgermeister ausgerufen.
Der Streudienst ...	auf Straßen ist auf gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr beschränkt .

Der öffentliche Winterdienst findet nur bei bestimmten Wetterlagen, z.B. bei Schneefall, Schneeregen, Frost oder Eisregen zur Vermeidung von Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte oder Glatteis statt.

Die Schneeräum- und Streupläne sind nach folgenden **Dringlichkeitsstufen** eingeteilt:

Stufe I	Straßen für den Personennahverkehr, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Zufahrtsstraßen zu den Feuerwachen.
Stufe II	Verbindungsstraßen, Straßen zu Gewerbegebieten, Wohnsammelstraßen.
Stufe III	Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen.

Alle Verkehrsteilnehmer sollten sich im Winter auf die veränderten Straßenverkehrsverhältnisse einstellen!

Der Räum- und Streudienst

- bemüht sich, es allen Verkehrsteilnehmern so angenehm wie möglich zu machen.
- ***Aber: allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die keiner kann.***
- In einem ersten Räumschritt kann jeder Bezirk nur einmal komplett abgearbeitet werden;
- erst danach erfolgen Detailarbeiten
- Wenn sich in einer Straße, die schon bearbeitet wurde, die Räumsituation geändert hat, können andere Arbeiten nicht liegengelassen werden, um nachzubessern

und:

Niemand schiebt absichtlich Einfahrten zu!

Der Schnee rutscht vom Räumschild immer dahin, wo Platz ist...



Wenn die eingeschneiten Fahrzeuge nicht hier stünden, könnte der Baubetriebshof arbeiten



Na bitte, geht doch...

Wenn alle Beteiligten Verständnis füreinander entwickeln, lässt sich jede Situation meistern!

Beseitigung von Schnee und Glätteis auf öffentlichen Wegen

Wer trägt die Verantwortung?

Für die Reinigung der Gehwege innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind die **Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke** verantwortlich.

Beauftragung Dritter

Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Reinigungspflicht **mit Zustimmung des Sachgebietes Ordnung und Brandschutz** auf Dritte (z. B. Mieter, Nachbarn oder Firmen) zu übertragen. **Ein Antragsmuster finden Sie am Ende dieser Broschüre**

Rückgriffsmöglichkeit

Ein **Rückgriff auf die Eigentümerinnen und Eigentümer** erfolgt, wenn die Verpflichteten ihrer Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen oder die Zustimmung widerrufen wird.

Was ist bei der Schneeräumung zu beachten?

auch Kinderwagen und Rollstühle brauchen Platz

Bei Schneefall sind die Gehwege freizuhalten.

wenn der Gehweg zugepflügt werden musste ...

Ist ein Gehweg breiter als **1,50 m**, so ist mindestens diese Breite zu räumen.

Schnee und Eis gehören nicht auf die Fahrbahn!

Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf die Fahrbahn geworfen werden. Sie sind **auf dem eigenen Grundstück zu lagern!**

Schneeräumung bis spätestens 08:30 Uhr

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 08:30 Uhr durchgeführt sein!

Streuverpflichtung mindestens von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Bei Glätte sind die Gehwege mindestens in der Zeit von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr abzustreuen.

Bitte keine Chemie!

Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Chemikalien verwendet werden; bitte verwenden Sie **abstumpfende Stoffe. Auch Auftau- bzw. Streusalz kann Verwendung finden.** Durch Streumaterial aufgelöster Schnee ist unverzüglich wegzuräumen.

wann müssen Gossen freigehalten werden?

Die Gossen sind **bei Tauwetter** schnee- und eisfrei zu halten, um den Schmelzwasserabfluss zu gewährleisten. Das Aufschaukeln der Gosse ist nur dann erforderlich, wenn das anfallende Wasser auf den Bürgersteig oder auf die Fahrbahn fließt und Wasserstauungen verursacht.

**Die Beachtung dieser Pflichten wird
vom Bürgerserviceamt überprüft!**

Aufgaben des Außendienstes
der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Der Außendienst des Bürgerserviceamtes
überwacht den Zustand der Gehwege.

Es ist seine Aufgabe, die Verantwortlichen
auf ihre Schneeräum- und Streupflicht hinzuweisen,
wenn das bei ungenügender Schneeräumung erforderlich ist.

Die von ihm ggf. hinterlassenen
orangefarbenen Hinweiszettel
sind als freundliche Erinnerung zu
verstehen.

Es wird gebeten, diesen Hinweisen zu folgen.

Dadurch wird vermieden, dass die Verpflichtungen
mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchgesetzt werden müssen.

Schneeräumung und Streuverpflichtung bei zugepflügten Gehwegen

**Manchmal fällt
einfach zu viel Schnee
...**

Wenn sehr viel Schnee gefallen ist, müssen die Gehwege gelegentlich zugepflügt werden, damit der Fahrzeugverkehr aufrechterhalten werden kann.

**bitte am
Fahrbahnrand einen
Weg von 1,50 m
Breite freihalten und
regelmäßig bestreuen**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke sind in diesem Fall dazu verpflichtet, am äußersten Rand der Fahrbahn einen mindestens 1,50 m breiten Streifen für Fußgänger freizuhalten und regelmäßig - mindestens in der Zeit von 08:30 bis 19:00 Uhr - zu bestreuen.

**danach setzt die
normale
Reinigungsverpflichtu
ng wieder ein**

Sobald die aufgepflügten Schneewangen wieder beseitigt werden, setzt die normale Reinigungsverpflichtung auf den Gehwegen wieder ein.



Zugepflügte Gehwege

In Clausthal-Zellerfeld grundsätzlich jedes Jahr zugepflügte Gehwege

Ahornweg (südliche Seite)
Aulastraße
Baderstraße
Berliner Straße linksseitig Richtung Am Sonnenhang von Hausnummer 105 bis zur Garagenhofeinfahrt der Wohnblöcke
Berliner Straße linksseitig parallel zu Am Sonnenhang (Grundstücksseite Berliner Straße Am Sonnenhang Hausnummer 1 und 2)
Berliner Straße rechtsseitig ab Fußweg zum Glückauf-Weg bis zur Garagenhofeinfahrt Berliner Str./Einersberger Blick
Bohlweg (Zufahrt von Osteröder Straße und entlang Häuser Nummer 14 bis 24)
Bremerstieg
Danziger Straße
Einersberger Blick von Berliner Straße rechtsseitig bis zur Busschleife (Fußweg Schulhofsteite)
Einersberger Blick von Busschleife linksseitig bis Hausnummer 15, danach rechtsseitig ab Hausnummer 28 bis Kreuzung Berliner Str./Einersberger Blick
Königsberger Straße
Marienburger Weg
Reichenberger Straße (jährlicher Wechsel gerade/ungerade Seite)
Schwarzenbacher Straße innerhalb der geschlossenen Ortschaft
Spiegelthaler Straße (<i><u>nördliche Seite</u></i>) zwischen Schützenstraße und Hoher Weg
Stettiner Straße
Telemannstraße (westliche Seite)
Im Wiesengrund (östliche Seite)
(die so genannte Fischerkurve wird bis zur Treppenverbindung Bahnhofstraße freigeräumt)

In Altenau grundsätzlich jedes Jahr zugepflügte Gehwege

Bergstraße 9 bis 13 beidseitig
Breite Straße von Haus Nr. 33 bis ehem. Kurheim Hannover
Oberstraße von Sommer-Martins-Brink bis zur Kirche
Rothenberger Straße von Bergstraße (Grünanlage) bis Haus Nr. 23
Kleine Oker Nr. 33 und 39
Am Kunstberg 3 bis 7
Südlicher Gehweg nach Einmündung Am Kunstberg Höhe Hausnummer 24 bis Ende Wendehammer
Östlicher Gehweg gegenüber Am Kunstberg 24 bis 30

In Schulenberg im Oberharz grundsätzlich jedes Jahr zugepflügte Gehwege

sämtliche Gehwege

In Wildemann grundsätzlich jedes Jahr zugepflügte Gehwege

Am Rasenweg 1 – 9
Am Sanickel 1 - 7
Fußweg Parkstreifen Am Sanickel – Wendeplatz
Bahnhofstr. 8 – 15
Halde Ernst-August
Seesener Str. 38 – 48

Je nach Schneelage, kann es erforderlich sein, dass weitere Gehwege zugepflügt werden müssen.

Übersicht über im Winter
Nicht geräumte Fußwege

Es wird ein Hinweisschild mit folgendem Text verwendet:

**„Bei Schnee- und Eislage wird dieser Weg nicht geräumt und nicht gestreut.
Benutzung auf eigene Gefahr!“**

in Clausthal-Zellerfeld:

Nördliches Stadtgebiet

1. Goslarsche Straße – Zellweg (östlicher Teil ab Haus Goslarsche Str. Nr. 54)
2. Fußweg parallel zur Spiegelthaler Straße zwischen Skilift und Robinson-Spielplatz
3. Zwischen Pulverweg und An den Abtshöfen
4. Bebauungsgebiet Eschenbacher Teiche:
Siebensternweg zum Randweg um das Bebauungsgebiet
Fingerhutweg zum Randweg um das Bebauungsgebiet
An den Eschenbacher Teichen zum Randweg um das Bebauungsgebiet
Vom Arnikaweg 44 zum Randweg um das Bebauungsgebiet
Vom Arnikaweg 24 zum Randweg um das Bebauungsgebiet
Vom Arnikaweg 1 zum Arnikaweg 41
Vom Arnikaweg 25 zum Arnikaweg 45
Randweg um das Bebauungsgebiet
5. Carler Teich – Richtung Ringerhalde
6. Bahnhofplatz - Richtung Eulenspiegeler Mühle

Südliches Stadtgebiet

7. Bremerhöher-Hanggraben bis Berliner Str. 16
8. Verbindungsweg zwischen Berliner Str. 117/Am Sonnenhang 25 und Am Turmhof 10/Sorge 100
9. Wegenetz im Wiesengrund bis zu den Einmündungen in die Straßen Mühlenstraße und Bohlweg (die so genannte Dunemannsgasse wird bis zum Bohlweg freigehalten)
10. Weg von der Marie-Hedwig-Straße über den Bohlweg bis zur Dunemannsgasse
11. Weg vom Bohlweg 12 zum Parkplatz an der Marie-Hedwig-Straße
12. Breslauer Straße 14 – Königsberger Straße 9
13. Spittelwiese (zwischen Robert-Koch-Straße und Paul-Ernst-Straße)
14. Weg hinter Erzstraße 27 bis Aulastraße
15. Zwischen den Grundstücken Burgstätter Str. 16/18 und Nebeneingang zum Friedhof Clausthal am Institut für Markscheidewesen.
16. Weg am Friedhof Clausthal zwischen Schulstraße und Erzstraße (Markscheiderweg / Schornsteinfegergasse)
17. Zwischen Sägemüllerstraße 5/7 und Kleiner Bruch 12/14 (Hippelgasse)
18. Weg über den Bolzplatz Kleiner Bruch (der Fußweg zwischen Großer Bruch und Seilerstraße wird freigehalten)
19. Verbindungsweg Andreasberger Straße (Gehweg hinter den Häusern Buntenböcker Straße 1-7)
20. Sägemüllerstraße 58 – Schlagbaum 17 (Schützengasse)
21. Verbindungsweg zwischen Hasenbacher Straße und Buntenböcker Straße

22. Am Schlagbaum 32 bis Bruchbergweg 26

in Altenau:

1. Fußweg im Konzertgarten (Pergola) - zwischen Schlackenbrink und Bergstraße
2. Treppe und Weg - zwischen Rothenberger Straße und An der Silberhütte
3. Treppenweg sowie Fußweg Kromebrink (zwischen Bergstraße und Rothenberger Straße)
4. Weg Hüttenstraße - Bornkappe
5. Baumannsgasse - zwischen Marktstraße und Kirche
6. Bahnhofsbrink - zwischen Rothenberger Straße und Bahnhofsvorplatz
7. Weg Stettiner Str. - Bergstraße
8. Treppenweg/Hilletreppe - zwischen Schlackenbrink und Block „K“ Auf dem Glockenberg
9. Zimmergasse - zwischen Breite Straße und Oberstraße
10. Treppenweg zum Mühlenberg - zwischen Mühlenberg und Außenbezirk
11. Fußweg Golfplatz (Am Mühlenberg - Breite Str.)
12. Fußweg zur Kleinen Oker (Am Mühlenberg - Kleine Oker)
13. Gustav-Baumann-Weg
14. Luisenweg (Fußweg zwischen Große Oker und Oberstraße)
15. Weg Am Försterkopf
16. Weg vom Karl-Reinecke-Weg - Auf der Rose
17. auf Torfhaus: Zuwegung zum Rodelhang

in Schulenberg im Oberharz:

Verbindungsweg Wiesenbergstraße - Im stillen Winkel

in Wildemann:

1. Treppe Im Spiegeltal 26 - Schulbrink
2. Halber Höhenweg am Badstubenberg, soweit dieser außerhalb der geschlossenen Ortschaft verläuft
3. Fußweg Im Sonnenglanz bei Haus Nr. 4
4. Treppe zur Kirche: Bohlweg 8 bis Kirche
5. Fußweg von Hindenburgstraße 15 bis Seesener Straße 5 – sog. Hüttenbrink
6. Zickzackweg Innerstestr. 7 - Badstubenberg 10/11

Parken von Kraftfahrzeugen während der Wintermonate

Dauerparker

Die Schneeräumfahrzeuge werden bei der Schneeräumung in vielen Fällen erheblich behindert, weil Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum geparkt oder abgestellt werden. Insbesondere die sog. **„Dauerparker“ behindern die Schneeräumung** während der Nachtzeit und in den frühen Morgenstunden.

Bitte private Einstellplätze nutzen

Um die öffentliche Schneeräumung zu unterstützen, sollten Kraftfahrzeuge auf **privaten Einstellplätzen** abgestellt werden.

Bitte Ausweichparkplätze nutzen

Private Einstellplätze sollen für den öffentlichen Verkehr durch ausreichende Schneeräumung an Grundstücken und Gebäuden, für die ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, **nutzbar gehalten** werden.

Darüber hinaus besteht in Clausthal-Zellerfeld die Möglichkeit, Kraftfahrzeuge auf den Parkplätzen hinter der alten Mensa (Zehntnerstraße), am Schützenplatz in Clausthal (Am Schlagbaum) und auf dem Parkplatz Ringerhalde abzustellen.

Abschleppen macht keinen froh

Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich in Halteverbotsbereichen abgestellt werden oder die Schneeräumung behindern, werden ggf. **auf Kosten der Halterin/des Halters abgeschleppt**.

Ein Standortwechsel erleichtert das Leben

Fahrzeuge, die durch eine Schneewange eingeschlossen sind, müssen unverzüglich freigeschaufelt und an einen anderen freien Standort umgesetzt werden, bis die Schneewange durch die Fahrerin/den Fahrer selbst oder im Rahmen der öffentlichen Schneeräumung beseitigt ist.

Auf Hinweise achten

Behindernd abgestellte Kraftfahrzeuge werden mit **Fähnchen** markiert, **die bevorstehende Abschleppmaßnahmen ankündigen**.

bitte sofort reagieren!

Ein unverzüglicher Standortwechsel der Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, **muss sichergestellt sein**.

Ob der Räumdienst dieses Fahrzeug überhaupt erkennen kann?



Hier war zwar jemand sehr fleißig, aber die Schneewangen können trotzdem nicht abtransportiert werden.

Es empfiehlt sich, beide Fahrzeuge kurzfristig umzusetzen.

Nach erfolgter Schneeräumung fällt das Parken sicher leichter.

Fähnchen auf dem Autodach ?

Wenn Sie ein orangefarbenes Fähnchen mit dem nachstehenden Wortlaut auf dem Dach Ihres Autos sehen, dann behindert Ihr Fahrzeug die Schneeräumung in Ihrer Straße.

Bitte setzen Sie Ihr Fahrzeug unverzüglich um!

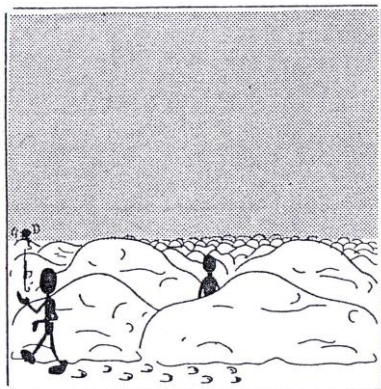


Hallo, Laternenparker und andere Autofahrer,



- Bitte fahren Sie Ihr Auto weg.
- Denn nur wenn es nicht im Weg steht, können wir Platz schaffen.
- Nach erfolgter Schneeräumung haben Sie wieder eine Parkmöglichkeit.

... damit wir Ihnen helfen können!



Übrigens: Falls Sie Ihr Auto
nur gelegentlich gebrauchen,
nutzen Sie doch unseren
Sonderservice der Dauerparkplätze.
Wir sagen Ihnen gern wo.

Bürgerserviceamt

- Tel.: 05323/931-301

**Grundsätzlich im Winterhalbjahr eingerichtete
Einbahnstraßen**

in Clausthal-Zellerfeld

Am Silbersegen

An den Abtshöfen

Ahornweg

Buntenböcker Straße zwischen Großer Bruch und Andreasberger Straße

Kleiner Bruch von Rollstraße bis Sägemüllerstraße und im weiteren Verlauf bis zur

Bartelsstraße

Hüttenweg

Ringstraße

Teichstraße östlicher Teil

**Bei besonders hoher Schneelage oder Schneenotstand können
zusätzliche Einbahnstraßen, je nach Bedarf, eingerichtet werden. Bitte
achten Sie auf die Beschilderung!**

Betreten der Eisflächen



Es gibt keinen Eis-TÜV

Eisflächen werden im Gebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld **nicht** von amtlichen Stellen auf ihre Tragfähigkeit **geprüft**.

Betreten auf eigene Gefahr

Das **Betreten** der Eisflächen der Seen und Teiche **sollte vermieden werden**.

Eltern sollten auf ihre Kinder achten und umgekehrt

Eltern sollten ihre **Kinder** mit Nachdruck auf die **Gefahren** hinweisen, die mit dem Betreten der Eisflächen insbesondere bei nur geringem Frost oder Temperaturanstieg verbunden sind.

Übernahme der Straßenreinigungsverpflichtung durch Dritte

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
SG Ordnung und Brandschutz
Postfach 10 52
38678 Clausthal-Zellerfeld

Ich bitte um Zustimmung zur Übernahme der Straßenreinigungspflicht (einschließlich
Schneeräumung und Streudienst) für das Grundstück

Straße, Hausnummer, Ort

durch

Name	Anschrift

ab

Übernahmetag:

**(Unterschrift der Grundstückseigentümerin/des
Grundstückseigentümers)**

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, die Straßenreinigung einschließlich Schneeräumung und Streudienst nach den
jeweils geltenden ortsrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen. Mir ist bekannt, dass ich damit
allein öffentlich-rechtlich zu Straßenreinigung verpflichtet bin.

**(Unterschrift der/des
Reinigungsverpflichteten)**